

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 27 (1843)**

43 (24.10.1843)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-796175](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-796175)

## Oldenburgischer Nekrolog.

(Fortsetzung.)

Johann Wigand Christian Erdmann,  
Geheimer Hofrath und erster Beamter des Amtes  
Zwischenahn, des Großh. Haus- und Verdienst-  
ordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig Ehren-  
Kreuz.

geb. d. 2. Jul. 1764. gest. d. 19. Apr. 1842.

Sein Vater Johann Gottfried Levin Erdmann, früher Justiziar und Verwalter auf den Gütern des Kön. Dän. Geh. Conferenraths von Ahlefeld, Landvogts in Pinneberg, bewohnte, nachdem er zum substituirtten Auctionsverwalter im Stad- und Butjadingerlande und der Vogtei Schwey ernannt war, das von diesem seinem Gönner erkaufte adlichfreie Gut Nordenhamm, und hier wurde ihm dieser einzige Sohn geboren; seine Mutter war Eleonore Louise, geborne Rademacher. Dggleich er das einzige Kind seiner Eltern blieb, wurde er doch schon in seinem siebenten Jahre zu einem als Landgerichts-Assessor in Dvelgönne angestellten Bruder seines Vaters ins Haus gegeben, damit er die dortige Schule besuchen könne, und kam, als dieser starb, bei einem Advocaten daselbst in die Kost.

Am 18. Sept. 1775 starb sein Vater und hinterließ seiner Wittve ein äußerst verwickeltes Geschäft, dessen Ordnung ihr durch die damals den Landmann drückenden schweren Zeiten, entstanden aus Mißwachs, Mäusefraß, Viehsterben und vielen Krankheiten, außerordentlich erschwert wurde. Während sie sich mit großer Anstrengung diesen Angelegenheiten an Ort und Stelle un-

terzog, gab sie ihren Sohn, damit derselbe die lateinische Schule in Oldenburg besuche, zu dem damaligen Conrector Bonus ins Haus, bis sie, nachdem sie ihre Angelegenheiten einigermaßen in Ordnung gebracht, selbst dahin zog und ihn nun wieder zu sich nahm.

Seine Mutter genoss den Umgang der Conferenrathin von Berger und so bekam er Zutritt in dem Hause derselben. Hier erwarb er sich eine feinere Bildung, einen Tact für Schicklichkeit und Anstand, die ihn während seines ganzen Lebens nicht verließen, und mehrere Besuche bei der v. Ahlefeldschen Familie in Pinneberg gaben ihm Gelegenheit, schon früh sich in den conventionellen Formen der vornehmeren Stände zu üben, unter denen er jedoch immer eine aufrichtige Herzlichkeit sich bewahrte. Mit dem ältesten Sohne des v. Bergerschen Hauses, Albrecht Ludwig, knüpfte er eine innige Jugendfreundschaft, die durch alle Perioden des Lebens bis zum Mannesalter dauerte, wo durch einen Justizmord französischer Despotismus die Freunde für diese Welt trennte.

An Erdmann's wissenschaftlicher Vorbildung ward Nichts gespart; die Schule entsprach unter dem Rector Manso, Conrector Bonus und Subrector Kruse den Anforderungen damaliger Zeit. An englischen Romanen von Fielding und Richardson hatte er schon in Dvelgönne durch verdeutschende Vorlesungen Geschmac gewonnen; jetzt wandte er sich auch der französischen und deutschen schönen Literatur zu, besuchte, wenn sich in Oldenburg eine Schauspielergesellschaft einfand, fleißig das Theater, und bildete Sinn und Gehör für Musik in Concerten, so daß er in spätern Jahren nicht allein zur Aufnahme der Musik in Oldenburg sehr

mitwirkte, sondern auch durch seinen Gesang mit sonorer Bassstimme häufig öffentliche wie Privatgesellschaften erfreute.

Ostern 1784 verließ er mit der gewöhnlichen Abschiedsrede die Schule, nachdem er schon Michaelis 1783 durch eine öffentliche Rede einen Beweis seiner erworbenen Kenntnisse abgelegt hatte. Er begab sich nach Göttingen, wo damals viele Oldenburger studirten, sein Umgang beschränkte sich jedoch hauptsächlich auf seinen Freund v. Berger und den jüngsten v. Halem (J. F. B.). Als Brodstudium hatte er die Rechtswissenschaft gewählt, in die ihn Böhmer, Pütter und Meißner einführten; aber er beschränkte sich darauf nicht, sondern hörte auch mit großem Interesse Naturgeschichte bei Blumenbach, Physik bei Lichtenberg, Chemie bei Gmelin, Cameralwissenschaft bei Beckmann und Botanik bei Murray. Hier wurde er auch Freimaurer, wodurch er mit ausgezeichneten Männern in engere Verbindung kam; so lange eine Freimaurerloge in Oldenburg bestand, ist er ein thätiges Mitglied dieser Verbindung geblieben.

Im Mai 1787 kam er nach Oldenburg zurück und wurde nun, wie das bei allen Juristen damals gewöhnlich war, nach abgelegter Probearbeit unter die Advocaten beim Landgerichte aufgenommen. Die Advocatur entsprach aber seinen Neigungen nicht und daher bewarb er um so weniger sich um eine Praxis, als noch immer die Vermögensangelegenheiten seiner Mutter nicht ganz geordnet, sondern zum Theil in processualischen Weitläufigkeiten befangen waren, und er daher seine erworbenen Rechtskenntnisse zu ihrer Unterstützung anzuwenden Gelegenheit genug fand. Seine mehrseitige literarische Bildung zeigte er in Beiträgen zu den damals in Oldenburg erscheinenden »Blättern vermischten Inhalts« und durch die Unternehmung der ersten Journal-Gesellschaft in Oldenburg; sie wurde anerkannt durch ein Diplom als Ehrenmitglied der physicalischen Gesellschaft in Göttingen, und 1788 durch die Aufnahme in die oldenburgische literarische Gesellschaft. In einer Versammlung dieser Gesellschaft im Anfange des Jahres 1790 war es, wo die lebhaften Erzählungen eines Reisenden bei Erdmann, dem damaligen Canzleirath v. Halem (G. A.) und

dem damaligen Assessor Cordes (J. F.) den Entschluß zu jener Reise hervorriefen, die v. Halem in den »Blickten auf einen Theil Deutschlands, der Schweiz und Frankreichs« (2 Thle. Hamb. 1791) beschrieben hat. Sie verließen Oldenburg am 1. Jul. 1790 gingen über Minden nach Göttingen, Cassel, Frankfurt, Mainz, Heidelberg, Stuttgart, Tübingen, Zürich, Schwyz, Lucern, Meyringen, Grindelwald, Bern und Neuchâtel nach Genf, besuchten dann das Chamounythal und kehrten nach Genf zurück, wo sie im September sich entschlossen, auch Paris zu besuchen. Die Revolution mit ihrer Verkündigung der Menschenrechte, war auch ihnen als die Morgenröthe einer besseren Zeit erschienen, und sie wünschten das Licht in der Nähe zu schauen, welches damals fast alle besseren und gebildeten Menschen für die Sache der Freiheit erwärmte. Sie traten am 20. Sept. diese Reise über Lyon an, und kamen am 4. Octbr. nach Paris, wo sie bis zum 24. Nov. blieben und dann über Strassburg auf dem kürzesten Wege in die Heimath zurückkehrten.

Um Alles genau kennen zu lernen, verschafften sie auch zu dem Jacobiner-Club sich den Zutritt, und dieß, so wie die Wärme, womit die Reisenden sich über das aussprachen, was sie im Lande der Freiheit gehört und gesehen, veranlaßte einiges Mißtrauen gegen die Zurückgekehrten, hinderte jedoch nicht, daß Erdmann ungesucht im Anfang d. J. 1791 den Antrag bekam, als dritter Regierungs-Secretair nach Eutin zu gehen. Dort wollte man nämlich die oldenburgische Einrichtung des Armenwesens einführen, und daher suchte Erdmann sich, bevor er dahin abging, durch den ihm gestatteten Zutritt zu den Sitzungen des Generaldirectoriums und der Specialdirection des Armenwesens zu Oldenburg dazu vorzubereiten; auch sollte er bei Ordnung des dortigen Archivs angewandt werden. Er ging am 11. Apr. 1791 nach Eutin ab und erfüllte seine Bestimmung so gut, daß er noch in demselben Jahre ungesucht eine Gehaltszulage erhielt. Dort fand er seinen Freund v. Berger als Assessor der Regierung und dort legte er auch den Grund zu seinem häuslichen Glück durch die im Frühjahr 1793 geschlossene

Verbindung mit seiner jetzigen Wittwe Margarethe Dorothee Elisabeth Ranniger.

So waren fast vier Jahre heitern Lebens in dem schönen Cutin verlossen, als die Pietät gegen seine schwächliche Mutter ihn nach Oldenburg zurückzog und ihn bewog, sich um eine Stelle zu bewerben, die, obwohl mit höherem Gehalte verbunden, als er bisher genossen, doch seinem Geiste weniger zusagen konnte: es war die Stelle des zweiten Canzlei-Secretairs, der damals das Ingrossations- und Depositionswesen der canzleifähigen Personen verwaltete. Er erhielt dieselbe unterm 1. Jan. 1795 und kehrte nun bald darauf nach Oldenburg zurück.

Gleiche Rücksichten vereinigten denn auch hier bald wieder seinen Freund v. Berger mit ihm, der mit dem Prädicat eines Canzleiraths zum Landgerichte in Oldenburg versetzt wurde. Auch seine eigene Dienststellung verbesserte sich mehr seinen Wünschen gemäß, als er im J. 1799 zum Assessor bei derammer ernannt wurde, welche damals den größten Theil der Administrativ-Geschäfte hatte, die später dem erst 1814 errichteten Regierungs-Collegium zugelegt sind. Hier widmete er in einem bedeutenden Departement allen Zweigen der inneren Landesregierung sich mit großem Fleiße und Interesse für die Sache. Er war kein rascher, aber ein sehr gewissenhafter und sorgfältiger Arbeiter. Jeder Entschluß kostete ihm viel Zeit und Ueberlegung, und die Sorgfalt, ihn gehörig zu begründen, führte ihn wohl zu einiger Weitläufigkeit.

Nach dem am 4. Dec. 1800 erfolgten Tode seiner Mutter verkaufte er im J. 1806 sein Gut Nordenhamm für einen sehr ansehnlichen Preis, und nun bauete er sich ein schon 1798 erkauftes altes Haus ganz neu aus, im Aeußeren, wie in der inneren Einrichtung elegant und bequem. So schienen alle seine Wünsche erfüllt; glücklich in seinem Familienkreise, in den angenehmsten geselligen Verbindungen, war er zufrieden in seiner amtlichen Wirksamkeit, worin er nur einmal im J. 1804 durch den Wiedereinschub eines früher ausgetretenen Mitgliedes des Collegii empfindlich verletzt, dafür aber durch eine Gehaltszulage einigermaßen entschädigt wurde.

Da traf mit dem Ende des J. 1810 die französische Occupation das Herzogthum Olden-

burg — nicht gerade wie ein Blitz aus heiterer Luft, denn an drohenden Vorzeichen hatte es nicht gefehlt, aber einen solchen bundesbrüchigen und völkerrechtswidrigen Ausbruch hatte doch Niemand geahnt. Der ungeheure, an dem Vaterlande und seinen ehrwürdigen Fürsten verübte Frevel erbitterte Jedermann, auch Erdmann erbat es sich, dem vertriebenen Fürsten folgen und sein Schicksal an das seinige binden zu dürfen, allein der Herzog lehnte das ab, weil er selbst nicht wisse, ob und was ihm bleiben, und wohin er sich wenden werde. Nachdem der Herzog abgereiset und die französische Besitznahme erfolgt war, entstand natürlich bei den bisherigen Staatsdienern die Frage von einer Anstellung unter der neuen, wenn gleich aufgebrungenen Regierung, deren die Wenigsten für ihre und ihrer Familie Subsistenz entbehren konnten, die für das Vaterland selbst wünschenswerth war, und die der Herzog durch Entbindung von dem, ihm geleisteten Diensteide möglich gemacht hatte. Erdmann suchte die Stelle eines General-Receiver's des Arrondissements Oldenburg nach, aber darum bewarben sich Mehrere und schwieriger war es, einen Maire für die Stadt Oldenburg zu finden. Man hielt ihn durch seine Persönlichkeit und seine Kenntniß der französischen Sprache, sein Vermögen und seine häusliche Einrichtung vorzüglich dazu geeignet, und bestimmte ihn durch die Vorstellung, wie viel er in dieser Stellung Gutes für seine Administrierten zu bewirken, Uebels von ihnen abzuwenden Gelegenheit haben würde, zur Annahme dieser Stelle, die ihm durch ein kaiserliches Decret vom 11. Jul. 1811 übertragen wurde, und womit die eines provisorischen Stellvertreters des Unterpräfecten und eines Departementsrathes verbunden war.

Die Einwohner der Stadt bezeugten ihm Freude darüber, und der Municipalrath bewilligte ihm zu den Bureau- und Repräsentationskosten im Budget eine Summe von 5000 Franken. Mit rastlosem Eifer suchte er sich mit den ihm ganz fremden Obliegenheiten seiner neuen Stelle bekannt, und den Einfluß derselben im Interesse der Stadt möglichst geltend zu machen, wozu ein persönlich-freundschaftliches Verhältniß mit den französischen Functionnairs und Trup-



penchefs durch gesellschaftliche Aufmerksamkeiten ein nothwendiges Mittel war. Allein es gelang ihm nicht, die Zufriedenheit des Präfecten des Departements der Wesermündungen, des Grafen d'Arberg in Bremen sich zu erwerben, dessen übertriebene Arbeitsansforderungen er um so weniger befriedigen konnte, da man ihn ohne die gesetzlichen Adjoints ließ, und er bei den oft wechselnden, geschäftsunkundigen und unlustigen Unterpräfecten keine Anleitung und Unterstützung fand. Man strich ihm die Hälfte der votirten Bureau- und Repräsentationskosten und setzte ihn in den Fall, Aufwand ohne Ersatz zu machen und dadurch sich in Schulden zu setzen, da die Zinsen seines Capitalvermögens nicht eingingen. So niedergedrückt durch Dienst- und finanzielle Sorgen, bat er im August 1812 um seine Entlassung, ließ sich zwar durch Versprechungen zur Zurücknahme seines Gesuchs bewegen, wiederholte er aber, als diese unerfüllt blieben, und verband damit die Bitte um die Perceptur in den Communen Hatten und Zwischenahn. Man versicherte ihm, sein Gesuch sei nach Paris gesandt, weil ein durch des Kaisers Decret ernannter Maire nur durch ein solches entlassen werden könne; aber der von der Beresina zurückgekehrte Kaiser fand vorerst etwas Anderes zu thun, als auf das Gesuch eines Maire von Oldenburg zu decretiren. So ging der Winter von 1812 auf 1813 unter immer erneuerten Unannehmlichkeiten im Dienste vorüber, wozu auch die erzwungenen Geschenke, welche die Communen dem Kaiser zur Wiederherstellung seines zu Grunde gerichteten Heers vorgeblich aus eignem Antriebe darbringen mußten, nicht wenig beitrugen.

Napoleon hatte zwar das Herzogthum Oldenburg durch einen Federstrich mit seinem Kaiserreiche vereinigt, aber nicht so leicht war es, auch die Herzen seiner neuen Unterthanen zu gewinnen, und die Decrete, welche er erließ, waren dazu wahrlich nicht geeignet, noch weniger aber war es die Mehrzahl der französischen Angestellten, die er zur Ausführung seiner Anordnungen ins Land sandte. So war es denn kein Wunder, daß das Volk noch immer mit der Hoffnung in die Zukunft blickte, diese Zwangsherrschaft werde nicht von Bestand sein, und

daß diese Hoffnung neuen Ankergrund fand, als die Kunde sich zuerst als Geheimniß, dann als unlängbare Thatsache öffentlich verbreitete, daß des Eroberers Heer in Rußland vernichtet sei. Als die Allirten ihm auf seiner Flucht folgend, die in Preußen, Polen und Deutschland von ihm zurückgelassenen Truppenreste vor sich her drängten und nun die Einwohner Deutschlands aufforderten, mit ihnen sich zu vereinigen, drang ihre Stimme bis ins Oldenburgische, aber noch standen hier Truppen, auch fehlte es an einem Führer und an Waffen. Dennoch blickte man voll Erwartung nach Hamburg hin, welches einzunehmen der nächste Zweck der russischen Avantgarde war, und wiederholte Gerüchte verkündigten den Einmarsch derselben in diese Hauptstadt der s. g. hanseatischen Departements, wodurch die Gemüther immer mehr aufgeregt wurden. Als nun selbst die französischen Behörden Besorgnisse zeigten, als sie die Douanenbureaus schlossen, nach und nach alle Truppen aus dem Lande zogen und solche in Bremen concentrirten, da gewannen die Unruhen, die zuerst in Hamburg entstanden waren, und von da aus sich am Weserufer verbreitet hatten, auch Raum, auf das linke Weserufer hinüber zu schreiten.

Fast aller Orten zerschlug man die Wappenschilder mit dem Adler, und plünderte die Häuser mehrerer Angestellten, besonders die Bureaus der Empfänger, die Niederlagen von Taback und confiscirten Waaren. Ueberall spielte aber die niedere und ärmere, der Besonnenheit und Selbstzügelung gleich unfähige Volksclasse die Hauptrolle bei diesen Ausbrüchen des bisher unterdrückten Hasses gegen die Franzosen, wenn auch der Wunsch nach Befreiung von ihrem Joche als allgemein angesehen werden konnte. War daher auch diese Plünderung vielleicht der Hauptzweck der handelnden Personen, so unterließen sie doch nicht, den Patriotismus zur Schau zu tragen. Riß man das französische Wappen ab, so heftete man dagegen wieder das Oldenburgische an, wo man noch eins aufgefunden hatte, und an hohen Stangen wurde die Oldenburgische Flagge aufgezo-gen. Dann tobte der Haufe, von geistigen Getränken befeuert, unter wildem Lärm und öfterm Lebehoch des angestammten Landesherrn und seines Hauses umher,

und zwang Jedermann, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen, wenn er nicht als ein Landesverrätther angesehen und der größten Gefahr für Eigenthum und Leben ausgesetzt sein wollte. An eigentliche Leitung, besonders an Zügelung solcher Haufen war gar nicht zu denken; eine Regierung ward von ihnen nicht anerkannt, und es war nicht abzusehen, wie weit dieser losgebrogene Pöbel seine Ausschweifungen erstrecken werde.

(Der Schluß folgt.)

### Ueber die Oldenburgische Delinquenten-Casse \*).

Nach einer Notiz in *N<sup>o</sup> 20* dieser Blätter sind bei Wesehe in Varel in »Worten eines Altoldenburgers« die Wünsche um Befreiung der 4 alten Kreise von der Delinquenten-Casse, womit sie noch behaftet, gedruckt erschienen.

Wenn man liest, was von Halem (Oldenburg. Gesch. III. 219: unter »Peinliche Rechtspflege«) über die Einführung derselben schreibt, so möchte der Wunsch wohl so ganz unrecht nicht sein, obgleich man dagegen einwenden könnte, daß die 4 Kreise auch verhältnißmäßig die meisten lebenden Beiträge zu den Strafanstalten bisher geliefert, und sie zu Blankenburg dagegen auch wieder Vorrechte zu genießen hätten u.

Ist es überdies nur die Delinquenten-Casse allein, deren die 4 Kreise als eines lästigen Erbstücks aus der frühern Zeit sich gerne ent schlagen möchten, so ist das eben nicht viel; in den andern Theilen unsers Landes giebt es derartiger lästiger Antiquitäten weit mehr.

So sind in den 4 alten Kreisen schon im 17ten Jahrhunderte alle Meyergefälle zu den damaligen niedrigen Preisen in Geldrente umgeschaffen; in den beiden Münsterschen Kreisen ist zwar der persönliche Leibeigenthum dem Namen nach abgeschafft, aber die Naturalpflichten dauern noch fort, und manche derselben kosten den damit

Behafteten das Doppelte jener Geldrente, und vielleicht noch mehr.

Dann kennt man in den 4 alten Kreisen den Zehnten, welchen Möser (Patriotische Phantasien IV. 352) die erste Landessteuer nennt, größtentheils nur dem Namen nach, in dem größten Theile der Münsterschen Kreise dagegen, wo er noch nicht mit schwerem Gelde abgelöst ist, wird er noch in Natura gezogen. Wo aber der Zehnten und die Eigenthumspflichtigen theuer abgelöst sind, haben die früher Verpflichteten noch an den Zinsen vom Ablösungs-Capitale zu tragen.

In den 4 alten Kreisen ist die Aussteuer der von den Stellen abgehenden Kinder geregelt auf eine Weise, daß der Unerbe der Stelle dabei bestehen kann, bei den freien Stellen in den beiden Münsterschen Kreisen dagegen nicht, und dieser Nachtheil führt nicht selten zum Ruin der Stelle. Hier waren früher alle Stellen, mit wenigen Ausnahmen, leibeigen, hörig oder lehnspflichtig, und bei diesen war die Auslobung der Brautschätze geregelt. Erst circa 1790 durch die eintretenden höheren Getraidepreise und günstigere Conjunctionen kamen die Landleute zu besserem Wohlstand, und der herüberwehende Geist der französischen Revolution beförderte viele Loskäufe und Ablösungen. Entstanden nun auch dadurch viele freie Stellen, so ließen die kriegerischen Zeiten der Münsterschen Regierung nicht die Ruhe, an eine für die freigewordenen Stellen so äußerst nothwendige Brautschatzverordnung zu denken, und diese unruhigen Zeiten dauerten noch lange fort nach 1803, als die beiden Münsterschen Kreise an Oldenburg übergingen.

So stehen in mancher Hinsicht die beiden Münsterschen Kreise, namentlich auch in höherer Contribution, gegen die 4 alten Kreise so sehr im Nachtheile, daß dieser durch die Beiträge zur Delinquenten-Casse bei weitem nicht aufgewogen wird, und außerdem giebt es in denselben noch Abgaben aus älterer Zeit, deren Ursprung wohl nicht ganz lauter, und deren Beibehaltung wohl eben so unangemessen für unsere Zeit sein möchte, als jener Beitrag.

Zu diesen wären zu rechnen:

- 1) Das Knechtgeld, ähnlich dem Judenschätze, welchen die im vormals heiligen Römischen

\*) Durch Zufall verspätet. — D. Herausg.



Reiche lebenden Juden als kaiserliche Knechte ihrem Herrn bezahlen mußten. In N<sup>o</sup> 21 S. 331 dieser Blätter von 1819 habe ich die Natur dieser Abgabe ausführlich abgehandelt, und bemerke nur noch, daß noch während meiner Dienstzeit im Münsterschen Staatsdienste, 1799—1803, einige Personen, welche zu verbiefern fürchteten, sich in das Knechtbuch einschreiben, und andere eingeschriebene, welche nicht mehr verbiefern konnten, sich wieder ausschreiben ließen. Ich habe selbst noch den geringen Nachlaß eines solchen Verbiefferten (in Vieffersfreiheit Verstorbenen) zum Besten der Fürstlichen Casse verkauft, und den Erlös an die Armenkasse zu Lohne bezahlt, weil die Fürstliche Casse zu Gunsten derselben darauf verzichtete.

Heut zu Tage, wo man nicht mehr verbieffert, oder doch die Fürstliche Casse keinen Nutzen mehr davon ziehen kann, müssen doch noch diejenigen, welche vor 1803 noch eine Scheu dafür hatten, zur Strafe ihre 9 % Knechtgeld unter dem veränderten Namen Ordinairgefälle jährlich in die Herrschaftliche Casse bezahlen.

2) Im Kreise Cloppenburg das Landfolgeld, circa 1697 eingeführt; den Kreis Bechta schützte das Burgmanns-Collegium gegen diese intendirte Bescheerung.

Was es ist, habe ich schon in N<sup>o</sup> 19 dieser Blätter von 1830 erklärt.

3) Die Gehalte oder Hebungs-Procente der Oberreceptoren (Portatur) und der Kirchspiels-Receptoren.

Bei der Einführung der Schagung, circa 1579, wurde jeder Stelle und somit jedem Kirchspiele seine bestimmte Quote zugelegt, welche anfangs die Ortspfarrer von den Contribuenten in Empfang nahmen, und an einen damit beauftragten Haupteinnehmer des Amts abliefern, welcher die Gelder größtentheils auf Anweisungen im Amte selbst verwendete und den Rest nach Münster absandte. Später im 17ten Jahrhundert wurden für die einzelnen Kirchspiele besondere Receptoren angeordnet, welchen die Kirchspiele zwei Procent der Schagung, oder ein dieser fast gleichkommendes festes Gehalt überher bezahlen mußten. Für das ganze Amt wurde ein Oberreceptor angeordnet, welcher dafür, daß er die

Quote eines jeden Kirchspiels von dem Receptor desselben in Empfang nahm und nach Abzug dessen, was davon im Amte blieb, nach Münster sandte, zwei (im Amte Cloppenburg drei) Procent erhielt, unter dem Namen »Portatur« (N<sup>o</sup> 14, 16 und 17 dieser Blätter von 1830). Auch diese mußten die Kirchspiele über ihre Quote bezahlen.

Die Zahlungsquoten waren den Contribuenten bekannt, die Zahl derselben, und wenn außerordentliche Beiträge nach diesen zu  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$  Quote ausgeschrieben wurden, durch Publication von der Canzel bekannt gemacht. Sie wußten daher immer, was sie zu bezahlen hatten, und konnten dieses beim Kirchgange zum Dorfe zum Receptor mitnehmen, oder wenn in einzelnen Fällen mal ein bestimmter Hebungstag angefest wurde, ein Rind mit dem Gelde und Schagungsquittungsbuche hinsenden.

Jetzt sind die Amtseinnehmer in die Stelle der Kirchspiels- und zugleich der Oberreceptoren eingetreten, und erhalten nur 2 Procente von der Einnahme, also nur die Hälfte. Dadurch aber hat sich die Last der Zahlungspflichtigen sehr vermehrt.

Die Amtseinnehmer haben nur durch Anschlag an der Kirche bekannt gemachte bestimmte Hebungstage in dem Hauptorte oder der Residenz des Amts. Wünscht das Kirchspiel die Hebungstage in seinem Hauptorte, so macht ihm dieses Kosten überher. Die Zahl und der Namen der Abgaben der verschiedenen Cassen, zu welchen diese bezahlt werden müssen, sind so viele, und die Bruchtheile, in welche die einzelnen Quoten zerfallen, so klein, die Münzsorten, in welchen gezahlt werden, oft so lauderwelsch und mit Agio verbunden, wenn man in gängiger Münze bezahlt, daß ein geübter Rechenmeister Mühe hat, zu entziffern, was er zahlen muß, der schlichte Landmann aber seinen Beutel auf Discretion übergeben muß.

Ungeachtet dieser Nachtheile, der Reisen zum Hauptorte des Amts, der Versäumnisse und vergeblichen Reisen, wenn der Amtseinnehmer verhindert oder nicht bei Laune ist, wenn der Zahlungspflichtige etwa den Anschlag an der Kirche nicht hat lesen können, oder wenn er an dem Hebungstage das Geld ungeachtet seines Schweißes

gerade nicht hat erschwingen können, ungeachtet aller dieser größern Last, und ungeachtet der Amtseinnahmer vom Staate nur zwei Procent Gebungsgebühr erhält, müssen die Zahlungspflichtigen doch immer noch die alten vier resp. fünf Procent überher bezahlen.

Selbst in der französischen Occupationszeit, wo doch so viel zu zahlen war, hatte der Zahlungspflichtige nicht so große Mühe, sein Geld los zu werden, die Comptabilité war einfach, Jedem klar, und der Percepteur im Orte.

Nicht so neu, aber in ihrem Ursprunge fast gleicher Natur sind noch folgende Abgaben, welche auf den vormals Münsterschen Kreisen lasten:

4) Die alten Gerichtsspenden unter ihren verschiedenen Formen und Namen; z. B. Gerichtshocken, Rocken, Gersteforn, Hafer, Heu, Kohlbunde, Hühner, Butter ( $\frac{1}{2}$  Topf von Friesoythe), Heeringe (300 von Wildeshausen), Gohschwären, Pfennige, Fahren des heiligen Abendholzes und dergleichen.

In den beiden Münsterschen Kreisen bestanden folgende Gerichtsbezirke von größerem oder geringerem Umfange:

- 1) Das Gogericht zu Damme über die Kirchspiele Damme, Neuenkirchen und Steinfeld.
- 2) Das Freigericht mit dem Gerichtsstuhle bei der Stickleicher Mühle, jedoch nur in älteren Zeiten.
- 3) Das Markengericht über die Deesberger Mark, wozu die Kirchspiele Damme, Neuenkirchen etc. gehörten.  
Außerdem noch ein Osnabrückisches Gericht zu Wörden, in Civilsachen der Osnabrückischen Unterthanen in denselben Kirchspielen.
- 4) Das Gericht zu Lohne, früher über die Kirchspiele Lohne und Dinklage zusammen, später auch
- 5) für Dinklage allein, wo Lohne zu Wechta gelegt wurde.
- 6) Das Holzgericht auf dem Dornschlage im Kirchspiele Lohne.
- 7) Das Gericht zu Bakum, über die Kirchspiele Bakum und Westrup, später mit Wechta vereinigt.

8) Das Gericht zu Wechta, ursprünglich nur über die Bürger dieser Stadt.

Außerdem in alten Zeiten ein Freigericht daselbst.

9) Das Gogericht Südholte über die Kirchspiele Goldenstedt, Barnstorf und Collenrade.

10) Das Freigericht im Dorfe Goldenstedt zwischen den Brücken, später mit dem Gogericht zum Desum vereinigt.

11) Das Gogericht auf dem Desum bei Emsteck über die Kirchspiele Dyte, Lutten, Langförden, Wisbeck, Emsteck und Cappeln.

Von Wildeshausen wurde auch ein Holzgericht zum Eventerholze im Kirchspiel Emsteck präntendirt.

12) Das Gericht zu Cloppenburg über die Stadt Cloppenburg und die Kirchspiele Crapendorf, Molbergen und Markhausen, auch über die Bauerschaften Sevelten, Lüsche und einen Theil von Warnstedt.

13) Das Gericht zu Essen über dieses Kirchspiel. Früher auch noch ein Freigericht zu Abdrup im Kirchspiele Essen.

14) Das Gericht zu Lönningen über dieses Kirchspiel.

15) Das Wiefgericht daselbst, mit beschränkter Competenz über die Wief Lönningen.

16) Das Gericht zu Lastrup über die Kirchspiele Lastrup und Lindern.

17) Das Gericht zu Friesoythe über die Stadt Friesoythe und die Kirchspiele Friesoythe, Altenoyte, Barßel, Scharrel, Ramslöh und Strücklingen.

Jeder Einwohner hatte also ein überschwängliches Maß von Gerechtigkeitspflege in seiner Nähe, was ihm keine große Reisen und Kosten machte. Die Richter standen auf Sporteln, und oben bezeichnete Emolumente waren Collecten oder Entschädigungen, welche die Grafen und deren Stellvertreter bei ihrem Aufenthalte in dem Gerichtsbezirke bezogen, und zuletzt stehende Abgaben für die Richter wurden. Nur die Urkolonen entrichteten sie, nicht die später hinzugekommenen





Rötter und Dorfbewohner, außer daß letztere wohl zu einem Rauchhuhn angefaßt wurden.

Die Richter und die Gerichtspflege sind aus der Nachbarschaft der Zahlenden gewichen, und diese müssen jetzt Reisen machen, um ihr Recht zu holen, müssen aber noch dasjenige als feste Abgabe bezahlen, was sie früher den Richtern bezahlten dafür, daß diese zu ihnen kamen, um ihnen das Recht zu weisen.

(Der Schluß folgt.)

### Das ist der Spruch an der Zimmermanns-Krone!

Bau-Rede, gehalten am 7. Oct. 1843, als der Kranz auf das Dach des neuen Bibliothekgebäudes aufgepflanzt wurde. (Der Ertrag ist für die Kleinkinder-Bewahrschule in Oldenburg bestimmt.) Oldenburg 1843. (Schulzische Buchh.) geh. (6 K.).

Da der Bau des für die Großherzogl. öffentliche Bibliothek und das Archiv bestimmten Gebäudes auf dem äußern Damm vor Oldenburg so weit gediehen war, daß am 7. Oct. d. J. die Aufrichtung des Daches vollendet werden konnte, so war es der Gewohnheit gemäß, das Dach mit einer Krone zu schmücken. Hier hatten aber drei Meister die drei Haupttheile des Gebäudes jeder besonders aufgeführt, daher hatte man auch zweckmäßig gefunden, drei Kronen aufzustecken, und sowohl die Größe des Baues, als der künftige öffentliche Zweck gab die Veranlassung, dieses Fest mit besonderer Feierlichkeit zu begehen. Die Frau Großherzogin war gerade an demselben Tage zur Stadt zurückgekehrt, während Se. Königl. Hoheit der Großherzog noch in Lüneburg bei dem dort concentrirten zehnten Armeecorps des deutschen Bundes verweilte, und so konnten das Zimmer- und das Maurergewerk von Ihr sich die Erlaubniß erbitten, Ihr die Kränze präsentieren zu dürfen. Nachdem diese huldreich ertheilt

war, holten die Zimmerleute, Maurer und Steinhauer im gewöhnlichen Festzuge die Kränze aus den Häusern der Meister und brachten sie mit Musik zum Schloß, wo die Frau Großherzogin auf dem Balkon erschien, die Ihr dargebrachte Huldigung gnädigst annahm und nicht allein solche mit einem Glückwunsche erwiderte, sondern auch die Leiter des Baues und die Meister zu sich herauf bescheiden ließ und Ihre Theilnahme an dem so weit vollendeten Werke aussprach.

Die Kränze wurden nun weiter zum Bau gebracht und dort mit dem üblichen Jubel aufgepflanzt. Dann, nachdem die Frau Großherzogin nebst dem Erbgroßherzog gleichfalls dahin gekommen war und in dem Gartenzimmer eines gegenüberstehenden Hauses Platz genommen hatte, begann der »Zimmermanns-Spruch,« den wir hier zierlich gedruckt vor uns haben.

»Die Scene ist,« so giebt ein Vorwort desselben solches an, »auf dem Dache des Bibliothekgebäudes. Auf der obersten Fläche desselben (die mit Kupfer gedeckt werden wird) stehen die Zimmerleute. Ein mit Laubschnüren umwundenes, großes dreitheiliges Fenster, dessen untere Balustrade sich nach beiden Seiten über die ganze Länge des Daches fortsetzt, ist für die drei Zimmergesellen bestimmt, welche die Rede halten. In der Mitte steht der Zimmergesell Ahlers (N<sup>o</sup> 1), rechts neben ihm der Zimmergesell Rüschen (N<sup>o</sup> 2), links neben ihm der Zimmergesell Martens (N<sup>o</sup> 3) — alle drei Oldenburger. — Etwas tiefer vor dem Dachgerüst, auf der obersten Mauerfläche, stehen die Maurer und die Steinmeger. — Das Dach ist mit Kränzen, Bäumen, Fahnen und Wimpeln geschmückt. — Im Dach-Gerüste hinter den Mauern steht die Musik.«

Mehr aber wollen wir den Lesern nicht verathen, denn »der Ertrag ist für die Kleinkinder-Bewahrschule in Oldenburg bestimmt,« und um so mehr müssen wir wünschen, daß recht Viele selbst »den Spruch an der Zimmermanns-Krone!« sich kaufen.